

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Hans-Peter Wetzel FDP/DVP

und

Antwort

des Justizministeriums

Rechtliche Rahmenbedingungen der Durchführung von sogenannten Langzeitbesuchen im Justizvollzug in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Möglichkeiten von unbeaufsichtigten sogenannten Langzeitbesuchen von Gefangenen bestehen in Baden-Württemberg im Justizvollzug?
2. Welche vollzuglichen Ziele werden mit diesen Langzeitbesuchen verfolgt?
3. Wie gestalten sich bei diesen Besuchen die Rahmenbedingungen, z. B. im Hinblick auf Personenkontrollen, Dauer des Besuchs etc.?
4. Hat es in den letzten zehn Jahren in Baden-Württemberg im Rahmen von sogenannten Langzeitbesuchen Fluchtversuche gegeben oder sind ihr die Begehung oder die versuchte Begehung von Gewaltdelikten in diesem Rahmen bekannt?
5. Welche sicherheitsrelevanten Risiken bestehen allgemein bei sogenannten Langzeitbesuchen?

16. 04. 2010

Dr. Wetzel FDP/DVP

Begründung

Angesichts der Vorkommnisse in einer nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalt im April 2010 stellt sich die Frage, wie die rechtlichen Rahmenbedingungen von derartigen unüberwachten sogenannten Langzeitbesuchen in Justizvollzugsanstalten in Baden-Württemberg gestaltet sind und in welcher Weise damit der Möglichkeit von sicherheitsrelevanten Zwischenfällen begegnet wird.

Antwort

Mit Schreiben vom 3. Mai 2010 Nr. 4572/0092 beantwortet das Justizministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Möglichkeiten von unbeaufsichtigten sogenannten Langzeitbesuchen von Gefangenen bestehen in Baden-Württemberg im Justizvollzug?

Zu 1.:

Der in Baden-Württemberg erstmals im Jahr 1984 in Form eines Projekts durchgeführte unbeaufsichtigte Langzeitbesuch wird inzwischen in drei Anstalten des Landes ermöglicht. In der Justizvollzugsanstalt Bruchsal sind hierfür vier Besuchsräume eingerichtet, die Justizvollzugsanstalten Freiburg und Heilbronn verfügen jeweils über eine Langzeitbesuchseinrichtung.

2. Welche vollzuglichen Ziele werden mit diesen Langzeitbesuchen verfolgt?

Zu 2.:

Ausgehend vom grundgesetzlich verbürgten Schutz von Ehe und Familie dient der Langzeitbesuch in erster Linie der Aufrechterhaltung und Intensivierung des Kontakts der Gefangenen zu ihren nahen Angehörigen in Fällen, in denen vollzugsöffnende Maßnahmen wie Ausgang oder Urlaub über einen längeren Zeitraum nicht in Betracht kommen.

Das im baden-württembergischen Justizvollzugsgesetzbuch verankerte Ziel der erfolgreichen Wiedereingliederung von Strafgefangenen, die auch den besten Schutz der Allgemeinheit vor möglichen weiteren Straftaten Gefangener bietet, kann erfahrungsgemäß nur durch eine Einbindung der Gefangenen in feste soziale Strukturen außerhalb der Anstalt erreicht werden. Es gilt daher während der Haft, bestehende und tragfähige private Bindungen zu erhalten oder – im Falle einer während der Inhaftierung geschlossenen Ehe – diese Bindung zu stärken.

3. Wie gestalten sich bei diesen Besuchen die Rahmenbedingungen, z. B. im Hinblick auf Personenkontrollen, Dauer des Besuchs etc.?

Zu 3.:

Die Ausgestaltung des Langzeitbesuchs ist schon aufgrund des unterschiedlichen Zuschnitts der Anstalten und der Besuchseinrichtungen nicht einheitlich geregelt. Dies vorausgeschickt lässt sich festhalten:

Der Langzeitbesuch findet grundsätzlich über drei oder vier Stunden in den wohnlich eingerichteten Besuchsräumen statt. In der Justizvollzugsanstalt Bruchsal besteht auch die Möglichkeit, zwei Langzeitbesuche auf Antrag zu einem ganztägigen Besuch zusammenzufassen.

Zum Besuch zugelassen werden Ehegatten und Kinder der Gefangenen, eingetragene Lebenspartner und sonstige nahe Verwandte. Teilweise werden auch Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften zugelassen, sofern diese Lebensgemeinschaften bereits vor der Inhaftierung längere Zeit bestanden oder Kinder aus diesen hervorgegangen sind.

Der Gewährung von Langzeitbesuch geht eine individuelle Prüfung voraus, die ein Gespräch mit den vorgesehenen Besuchspersonen voraussetzt und die Persönlichkeit des Gefangenen mit dem während einer vorangegangenen Beobachtungszeit gezeigten Vollzugsverhalten in den Blick nimmt. Gefangene, die mit besonderen Sicherungsmaßnahmen belegt sind, sind vom Langzeitbesuch ausgeschlossen. Suchtgefährdete Gefangene müssen ihre Drogenabstinenz durch negative Urinkontrollergebnisse nachweisen.

Die Durchsuchung der Besucher und Gefangenen erfolgt vor dem Langzeitbesuch mittels eines Detektorrahmens oder einer Handsonde und durch Abtasten. Nach dem Besuch werden die Gefangenen erneut durchsucht.

4. Hat es in den letzten zehn Jahren in Baden-Württemberg im Rahmen von sogenannten Langzeitbesuchen Fluchtversuche gegeben oder sind ihr die Begehung oder die versuchte Begehung von Gewaltdelikten in diesem Rahmen bekannt?

Zu 4.:

Entweichungsversuche oder versuchte oder vollendete Gewaltdelikte sind in diesem Zusammenhang in den vergangenen zehn Jahren nicht bekannt geworden.

5. Welche sicherheitsrelevanten Risiken bestehen allgemein bei sogenannten Langzeitbesuchen?

Zu 5.:

Erfahrungsgemäß sind im Rahmen der Besuche von Gefangenen wie im Übrigen bei sämtlichen Gefangenenbeziehungen zur Außenwelt sicherheitsrelevante Vorkommnisse insofern zu besorgen, als immer wieder versucht wird, derartige Kontakte zur Übergabe unerlaubter Gegenstände zu missbrauchen. Dies betrifft insbesondere das Einbringen von Betäubungsmitteln, da diese durch Metalldetektoren oder -sonden nicht zu erfassen sind und deren vollständige Sicherstellung durch weitere Kontrollen an Grenzen des rechtlich Zulässigen und personalwirtschaftlich Vertretbaren stößt.

Der Langzeitbesuch bildet dabei grundsätzlich keine Ausnahme. Die Gefahr, künftig von Langzeitbesuchen ausgeschlossen zu werden, bewirkt nach den Erfahrungen der Vollzugspraxis aber eine hohe Hemmschwelle bei Gefangenen und Besuchern, diese Besuchsform zum Einschmuggeln von unerlaubten Gegenständen zu missbrauchen.

Dr. Goll
Justizminister